

Satzung vom 21.09.2021	Beschlussfassung zum 26.05.2025	Änderungsvermerke
		<p><i>Hinweis:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Änderungsvermerke beziehen sich auf Paragraphen und Absätze der Beschlussfassung.</i></li> <li>• <i>Rechtschreib- und Grammatik-Korrekturen (oder ähnliches) werden nicht aufgeführt.</i></li> <li>• <i>Änderungsvermerke werden zusätzlich in der Beschlussfassung farblich markiert.</i></li> <li>• <i>Es kann keine Gewähr für eine Vollständigkeit dieser Änderungsvermerke geleistet werden. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen ergibt sich aus der Gegenüberstellung der gültigen Satzung und der ebenfalls beiliegenden Beschlussfassung.</i></li> </ul>
<p><b>Präambel</b></p> <p>In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.</p>	<p>-entfällt-</p>	<p>Streichung der Präambel und Berücksichtigung gendergerechter Sprache im laufenden Dokument.</p>
<p><b>§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Name des 1897 in Frechen gegründeten Sportvereins lautet: Turnerschaft von 1897 e.V. Frechen, – TS Frechen -.</li> <li>2. Die Vereinsfarben sind grün – weiß.</li> <li>3. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen.</li> <li>4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nr. 100371 eingetragen.</li> <li>5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</li> </ol>	<p><b>§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Name des 1897 in Frechen gegründeten Sportvereins lautet: Turnerschaft Frechen von 1897 e. V., abgekürzt TS Frechen e. V..</li> <li>2. Die Vereinsfarben sind grün – weiß.</li> <li>3. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen.</li> <li>4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nr. 100371 eingetragen.</li> <li>5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</li> </ol>	<p>Namensänderung zu „Turnerschaft Frechen von 1897 e. V.“ Erweiterung um die <i>Abkürzung</i> des Vereins mit: „TS Frechen e. V.“</p>

## §2 VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports nach den Grundsätzen der Amateurbestimmungen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen des Breitensports. Im Rahmen dieser Zweckverwirklichung soll der Verein allgemein körperertüchtigende, jugendpflegerische und -erziehende, persönlichkeitsbildende, -formende und -ausgleichende sowie das Fairness- und Gemeinschaftsgefühl fördernde Aufgaben wahrnehmen; unter anderem durch:
  - a. das Anbieten fachlich versierter Anleitung zum Erlernen und zur Ausübung der vom Verein angebotenen Breitensportarten,
  - b. die Veranstaltung von Wettkämpfen und Sportfesten, intern und mit anderen Vereinen,
  - c. das Bereitstellen von Räumlichkeiten und Geräten zur Ausübung der Sportarten

## § 2 VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports nach den Grundsätzen der Amateurbestimmungen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen des Breitensports. Im Rahmen dieser Zweckverwirklichung soll der Verein allgemein körperertüchtigende, jugendpflegerische und -erziehende, persönlichkeitsbildende, -formende und -ausgleichende sowie das Fairness- und Gemeinschaftsgefühl fördernde Aufgaben wahrnehmen; unter anderem durch:
  - a) das Anbieten fachlich versierter Anleitung zum Erlernen und zur Ausübung der vom Verein angebotenen Breitensportarten,
  - b) die Veranstaltung von Wettkämpfen und Sportfesten, intern und mit anderen Vereinen,
  - c) das Bereitstellen von Räumlichkeiten und Geräten zur Ausübung der Sportarten

*Keine Änderung*

### **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder an Dritte erfolgen nicht. Ausnahmen sind in §17 geregelt.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Ziffer 1 dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Bei einer Auflösung oder einer Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Näheres regelt § 19 der Satzung.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 (§§ 51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins oder an Dritte erfolgen nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

Streichung von § 3 Abs. 6:

- Regelung findet sich bereits in § 19 wieder

7. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig. Näheres regelt § 17 der Satzung.		
--	--	--

## §4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Frechen e.V., dem Kreissportbund Erftkreis e.V. und in den Landesfachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten.

## § 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Frechen e. V., dem KreisSportBund Rhein-Erft e. V. und in den Landesfachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an.
2. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestellt der Vorstand anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung beim Verband die Delegierten. Delegierte können Vereinsmitglieder mit und ohne Zugehörigkeit eines Vereinsorganes sein.

Ergänzung von § 4:

- Recht der Delegiertenbenennung für Mitgliederversammlungen bei Verbänden

Änderung von § 4:

- Der Verein orientiert sich an den Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen er Mitglied ist.
- Regelung der Delegiertenbenennung für Mitgliederversammlungen auf Verbandsebene

## §5 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Diese müssen sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 11 Ziffer 6 der Satzung). Ehrenmitglieder stehen ordentlichen Mitgliedern gleich, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet sein soll. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder in dessen Auftrag der

## § 5 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, **Fördermitgliedern** sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Diese müssen sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
3. **Fördermitglieder können abweichend zu § 5 Abs. 2 natürliche und juristische Personen werden.**
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§ 11 Abs. 7).
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Die Form des Aufnahmeantrags legt der Vorstand fest.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder in dessen Auftrag die Geschäftsstelle nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht mit Gründen zu versehen sein braucht, kann der/die Antragstellende mit einer Frist von 2 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Erweiterte Vorstand (§ 14 Abs. 3 a)).

Ergänzung von § 5 Abs. 1:

- Ergänzung um Fördermitglieder als neue Mitgliedsart

Ergänzung von § 5 Abs. 3:

- Fördermitglieder können auch juristische Personen werden.

Änderung von § 5 Abs. 5:

- Die Form des Aufnahmeantrags kann durch den Vorstand bestimmt werden und kann damit auch in nicht-schriftlicher Form sein.

Änderung von § 5:

- Streichung von einzelnen Absätzen/Regelungen, da diese in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden.

Streichung von § 5 Abs. 7:

- Die Datenschutzerklärung regelt den Datenschutz. Es erfordert damit keine Satzungsänderungen, falls eine Änderung nötig ist.

<p>Geschäftsführer nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht mit Gründen zu versehen sein braucht, kann der Antragsteller mit einer Frist von 2 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 14 Ziffer 3 a) der Satzung.</p> <p>7. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p>		
--	--	--

## §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt die TS Frechen
  - a. Aufnahmegebühr
  - b. Mitgliederbeiträge
  - c. Umlagen

Deren Höhe, Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. (siehe Beitragsordnung) Die Beiträge werden, wenn möglich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Für Leistungsgruppen gilt die Vereinbarung laut Sondermitgliedsvertrag. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Für die Mehrkosten der Beitragseintreibung bei Zahlungsverzug kommt das Mitglied auf.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Jedes Mitglied hat im Falle einer Beitragsänderung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung. Die Kündigung nach Sonderkündigungsrecht muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen und muss spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Beitragsänderung dem Vorstand vorliegen. Für die Kosten der Beitragseintreibung bei Zahlungsverzug kommt das Mitglied auf.

## § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Gebühren, Beiträge oder Umlagen. **Deren Höhe, Zahlweise und Fälligkeit wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch den Erweiterten Vorstand beschlossen wird. Diese Ordnung ist kein Teil dieser Satzung.**
2. Die Beiträge werden, wenn möglich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Für Leistungsgruppen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
6. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
7. **Jedes Mitglied hat im Falle einer Beitragserhöhung ab 20 Prozent im Vergleich zur vorherigen Beitrags- und Gebührenordnung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.** Die Kündigung nach Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Beitragsänderung **der Geschäftsstelle in Textform vorliegen.**

Änderung von § 6:

- Aufnahme von Kursgebühren

Änderung von § 6 Abs. 1:

- Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt Höhe, Zahlweise und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen.

§ 6 Abs. 6:

- Ergänzung um Begrenzung möglicher Umlagen

§ 6 Abs. 7:

- Das Sonderkündigungsrecht gilt erst ab einer Beitragserhöhung von 20 Prozent des bisherigen Beitrags laut Beitrags- und Gebührenordnung.
- Die Kündigung wird an die Geschäftsstelle, nicht an den Vorstand gerichtet.

## §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER; ORDNUNGSMITTEL

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen zu nutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben bei allen Betätigungen im Verein die geltenden Sport- und Hausordnungen sowie die Anweisungen der Abteilungs- und Übungsleiter zu beachten. Der Verein übt insoweit das Hausrecht aus.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder schädigt es sonst in beachtlicher Weise die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss folgende im Regelfall abgestufte Ordnungsmittel zu verhängen:
  - a. Abmahnung
  - b. Ausschluss vom Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb bzw. Spielbetrieb bis zu einem Jahr,
  - c. Ausschluss aus dem Verein.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmitteln Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Verhängung des Ordnungsmittels kann das Mitglied schriftlich Beschwerde mit einer Frist von 2 Wochen einlegen,

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER; ORDNUNGSMITTEL

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen zu nutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder sind von der Teilnahme am Sportangebot der Abteilungen des Vereins ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder haben bei allen Betätigungen im Verein die geltenden Sport- und Hausordnungen sowie die Anweisungen der Abteilungsleitungen und Übungsleiter:innen zu beachten. Der Verein übt insoweit das Hausrecht aus.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung oder schädigt es sonst in beachtlicher Weise die Vereinsordnung oder das Ansehen des Vereins, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss folgende im Regelfall abgestufte Ordnungsmittel zu verhängen:
  - a) Abmahnung
  - b) Ausschluss vom Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb bzw. Spielbetrieb bis zu einem Jahr,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmitteln Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Verhängung des Ordnungsmittels kann das Mitglied schriftlich Beschwerde mit einer Frist von 2 Wochen einlegen,

### § 7 Abs. 1:

- Differenzierung der Mitgliedsformen und ihrem Zugang zum Sportangebot

<p>über die der erweiterte Vorstand entscheidet (§ 14 Ziffer 3 b) der Satzung). Für den Ausschluss aus dem Verein gelten im Übrigen § 8 Ziffer 3 bis 6 der Satzung; für den Ausschluss vom Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb bzw. Spielbetrieb gelten § 8 Ziffer 5 Satz 3 und Ziffer 6 der Satzung entsprechend.</p>	<p>über die der Erweiterte Vorstand entscheidet (§ 14 Abs. 3 b)). Für den Ausschluss aus dem Verein gelten im Übrigen § 8 Abs. 3 bis 6 der Satzung; für den Ausschluss vom Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb bzw. Spielbetrieb gelten § 8 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 der Satzung entsprechend.</p>	
---	---	--

## §8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Leistungsgruppen mit Sondervertrag zusätzlich auch zum 30.06. des Jahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Verein übersendet dem kündigenden Mitglied auf Wunsch eine schriftliche Kündigungsbestätigung, die als Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung beim Verein gilt. (Ausnahme Sonderkündigungsrecht - Siehe § 6 Ziffer 4 der Satzung)
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied
  - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

## § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Leistungsgruppen mit Sonderregelungen können auch abweichend vom Ende des Kalenderjahres austreten. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres in Textform der Geschäftsstelle vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertreter:innen zu unterschreiben. Der Verein übersendet dem kündigenden Mitglied auf Wunsch eine schriftliche Kündigungsbestätigung, die als Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung beim Verein gilt.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die

Änderung von § 8 Abs. 2:

- Flexibilisierung des Austrittsdatums bei Leistungsgruppen
- Die Kündigung muss der Geschäftsstelle, nicht mehr dem Vorstand vorliegen.

Änderung von § 8 Abs. 3:

- Ausdifferenzierung/Konkretisierung von Ausschlussgründen

<p>Über den Ausschluss darf im letztgenannten Fall erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind. In der zweiten Mahnung ist der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen.</p> <p>4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein - insbesondere durch entsprechenden Hinweis in der zweiten Mahnung - Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>5. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen ist, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Einlegung der Beschwerde abschließend (§ 14 Ziffer 4 c) der Satzung. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstands über den Vereinsausschluss ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds; hiervon unberührt bleibt die Beitragspflicht nach § 6 Ziffer 1 der Satzung.</p> <p>6. Im Falle des vom erweiterten Vorstand bestätigten Ausschlusses des Mitglieds aus dem Verein besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Rückerstattung entrichteter Beiträge oder Gebühren; etwaig bestehende Beitragsrückstände sind unverzüglich auszugleichen.</p>	<p>Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;</p> <p>e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.</p> <p>f) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren in Rückstand ist.</p> <p>Über den Ausschluss darf im letztgenannten Fall erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind. In der zweiten Mahnung ist der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen.</p> <p>4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein - insbesondere durch entsprechenden Hinweis in der zweiten Mahnung - Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>5. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen ist, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Einlegung der Beschwerde abschließend (§ 14 Abs. 3 c)). Bis zur Entscheidung des Erweiterten Vorstands über den Vereinsausschluss ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds; hiervon unberührt bleibt die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 1.</p> <p>6. Im Falle des vom Erweiterten Vorstand bestätigten Ausschlusses des Mitglieds aus dem</p>	
---	---	--

<p>7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>Verein besteht kein Anspruch des Mitglieds auf Rückerstattung entrichteter Beiträge oder Gebühren; etwaig bestehende Zahlungsrückstände sind unverzüglich auszugleichen.</p> <p>7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§9 ORGANE DES VEREINS</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11 der Satzung)</li><li>b. der Vorstand (§§ 12 und 13 der Satzung) sowie</li><li>c. der erweiterte Vorstand (§ 14 der Satzung)</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 ORGANE DES VEREINS</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11 der Satzung)</li><li>b) der Vorstand (§§ 12 und 13 der Satzung) sowie</li><li>c) der Erweiterte Vorstand (§ 14 der Satzung)</li></ul>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
---	--	------------------------------

## §10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Stimmrechte teilen sich unter den Mitgliedern wie folgt auf:
  - a. alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - b. alle Ehrenmitgliedermit je einer Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Wahlrecht von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Pro Kind kann von den Erziehungsberechtigten nur eine Stimme abgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Form der Einladung regelt § 20 der Satzung (Kommunikation).
3. Soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines Antrags anerkennt, kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung ergänzt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Stimmrechte teilen sich unter den Mitgliedern wie folgt auf:
  - a) Alle aktiven Mitglieder,
  - b) alle Fördermitglieder,
  - c) alle Ehrenmitgliedermit je einer Stimme.
2. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Wahlrecht von einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin ausgeübt. Pro Kind kann von einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet über die in § 20 geregelten Kommunikationswege statt. Ein Mitglied, das älter als 70 Jahre ist, wird zusätzlich auf Kosten des Vereins postalisch

Ergänzung von § 10 Abs. 1 um Fördermitglieder.

Änderung von § 10 Abs. 1:

- Inhalte der alten Fassung dieses Absatzes wurden in zwei weiteren Absätzen aufgeführt.

Änderung von § 10 Abs. 4:

- Die Mitgliederversammlung findet möglichst im 1. Halbjahr statt.
- Ausdifferenzierung der Einberufungskriterien/-form der Mitgliederversammlung

Ergänzung um § 10 Abs. 5

- Die Mitgliederversammlung kann hybrid stattfinden.

Änderung von § 10 Abs. 8:

- Die Mitgliederversammlung kann auch von Nicht-Vorstandsmitgliedern geleitet werden.

Ergänzung um § 10 Abs. 10-13:

- Regelung der Stimmabgabe, Mehrheitsverhältnisse und der Befugnisse der versammlungsleitenden Person.

<p>erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Person des Protokollführers, sofern nicht die Mitglieder eine Wahl des Protokollführers wünschen.</p> <p>6. Beschlüsse der Versammlung einschließlich Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden, sofern nicht 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes verlangen, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.</p> <p>7. Zu Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedarf es abweichend von Ziffer 7 der Zustimmung von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>eingeladen. Jedes Mitglied kann jederzeit in Textform verlangen, dass ihm die Einladung zusätzlich an eine von ihm in dem Verlangen anzugebende Briefanschrift übermittelt wird. Dieses Verlangen kann auch generell für alle künftigen Mitgliederversammlungen gestellt werden. Ist dieses Mitglied nicht älter als 70 Jahre oder Ehrenmitglied, trägt es die entsprechenden Kosten gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung kann in hybrider Form stattfinden, wobei allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Stimmabgabe eingeräumt werden muss.</p> <p>6. Soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines Antrages anerkennt, kann die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung ergänzt werden.</p> <p>7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, oder einer durch den Vorstand benannten Person geleitet.</p> <p>9. Die versammlungsleitende Person bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung die protokollführende Person, sofern nicht die Mitglieder eine Wahl dieser wünschen.</p>	
--	--	--

10. Das Verfahren bei der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen wird durch die versammlungsleitende Person festgelegt, die im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen und Streitfälle befugt ist. Stimmabgabe und Auszählung sind insbesondere auch in elektronischer oder gemischter Form (z. B. teils elektronisch, teils mit Stimmzetteln) zulässig.
11. Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse in der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
14. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Zu Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedarf es abweichend von Abs. 11 und 12 der Zustimmung von 75 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen.
16. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden Person und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## §11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsaufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Kandidaten den Vorstand. Mitglieder, die sich für einen Vorstandsposten zur Wahl stellen wollen, müssen sich mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorstand melden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Für die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für die nächsten zwei Jahre zwei Kassenprüfer (§ 16 der Satzung), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die vorzulegenden Geschäftsberichte des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne des Vereins.

## § 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Vereinsaufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Kandidierenden den Vorstand. Mitglieder, die sich für einen Vorstandsposten zur Wahl stellen wollen, müssen sich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim amtierenden Vorstand melden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Für die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann aus den Reihen der Mitglieder Beisitzende in den Erweiterten Vorstand wählen. Die Anzahl möglicher Beisitzender regelt § 14 Abs. 1 d). Die Mitgliederversammlung kann zwei der fünf Beisitzenden wählen. Beisitzende werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt für die nächsten zwei Jahre zwei kassenprüfende Personen (§ 16), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen.

Änderung von § 11 Abs. 2:

- Herabsenkung der nötigen Stimmmehrheit von 75% auf zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Ergänzung um § 11 Abs. 3:

- Die Mitgliederversammlung kann zwei der möglichen fünf Beisitzende in den Erweiterten Vorstand wählen (siehe auch § 14).

Änderung von § 11 Abs. 6:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet nicht über Haushaltspläne, sondern erhält Einsicht in die vom Vorstand beschlossenen Haushaltspläne.

<p>6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus auch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aufnahme von Darlehen ab 10 % des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr sowie</li> <li>b. Satzungsänderungen (§ 10 Ziffer 7 der Satzung), Vereinszweckänderungen und eine Vereinsauflösung (§ 10 Ziffer 8 der Satzung).</li> </ol> <p>8. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.</p>	<p>5. Die Mitgliederversammlung nimmt die vorzulegenden Geschäftsberichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der kassenprüfenden Personen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung erhält Einsicht über die vom Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne des Vereins.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus auch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Aufnahme von Darlehen ab 10 Prozent des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr, sowie</li> <li>b) Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 7 der Satzung), Vereinszweckänderungen und eine Vereinsauflösung (§ 10 Abs. 8 der Satzung).</li> </ol> <p>9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.</p>	
--	--	--

## §12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, maximal sieben Mitgliedern. Davon bilden drei Mitglieder den BGB-Vorstand. Ein Mitglied des BGB Vorstandes ist der Finanzverwalter (Kassenwart). Über die weitere interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
2. Jeweils zwei BGB-Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 2 der Satzung) mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die einzuberufen sind, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands es beantragt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei

## § 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, maximal sieben Mitgliedern. Davon bilden drei Mitglieder den Vorstand gem. § 26 BGB. Ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB ist finanzverwaltende Person (Kassenwart:in). Über die weitere interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. **Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Eine Ausnahme hierzu wird in § 15 geregelt.
3. **Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
4. **Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine entsprechende Nachfolge in Form eines neuen Vorstandes oder einer Wiederwahl des alten Vorstandes gewählt ist.**
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die einzuberufen sind, so oft die Lage der Geschäfte

Formulierungsänderung von § 12 Abs. 3

Ergänzung um § 12 Abs. 4:

- Regelung der Übergabe des Vorstands nach Neuwahl

<p>Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Finanzverwalters (Kassenwart).</p> <p>7. Fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss, der nach Ansicht eines Vorstandsmitglieds den Vereinsinteressen entgegensteht, so hat das Vorstandsmitglied binnen 2 Wochen ein Vetorecht in der Weise, dass es die Ausführung des Beschlusses anhalten und die Angelegenheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut zum Beschluss stellen kann.</p> <p>8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen (z.B. Entscheidungen unter Namensnennung von Mitgliedern). Die Finanzangelegenheiten des Vereins werden den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung offengelegt und stehen sonst zur Einsichtnahme nur bei Gefahr in Verzug zur Verfügung.</p>	<p>dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.</p> <p>7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der finanzverwaltenden Person (Kassenwart:in).</p> <p>8. Fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss, der nach Ansicht des Vorstandes den Vereinsinteressen entgegensteht, so hat der Vorstand binnen zwei Wochen ein Vetorecht in der Weise, dass er die Ausführung des Beschlusses anhalten und die Angelegenheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut zum Beschluss stellen kann.</p> <p>9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen (z. B. Entscheidungen unter Namensnennung von Mitgliedern). Die Finanzangelegenheiten des Vereins werden den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung offengelegt und stehen sonst zur Einsichtnahme nur bei Gefahr in Verzug zur Verfügung.</p>	
--	--	--

## §13 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - d. Einstellung weiterer Mitarbeiter (z.B. Geschäftsführer),
  - e. Entscheidung über zu verhängende Ordnungsmittel (§ 7 Ziffer 3 der Satzung) und Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein (§ 8 Ziffer 3 der Satzung).
2. Der Vorstand darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - a. Immobilien erwerben, veräußern oder belasten,
  - b. bewegliches oder unbewegliches Vereinsvermögen verpfänden oder zur Benutzung ganz oder zum größeren Teil Dritten überlassen,
  - c. Miet- oder Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren abschließen sowie
  - d. Rechtsgeschäfte eingehen, die mit Ausnahme der in § 11 Ziffer 7 c) der Satzung

## § 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Erweiterten Vorstandes bedürfen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Festlegung der Abteilungen oder Leistungsgruppen,
  - b) Benennung von bis zu drei Beisitzenden des Erweiterten Vorstandes nach § 14 Abs. 1 c).
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Beschluss des Haushaltsplans, Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - f) Einstellung weiterer Mitarbeitenden (z. B. Geschäftsführende Personen),
  - g) Entscheidung über zu verhängende Ordnungsmittel (§ 7 Abs. 3) und Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein (§ 8 Abs. 3).
2. Der Vorstand darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - a) Immobilien erwerben, veräußern oder belasten,
  - b) bewegliches oder unbewegliches Vereinsvermögen verpfänden oder zur Benutzung ganz oder zum größeren Teil Dritten überlassen,

Ergänzung von § 13 Abs. 1 a):

- Festlegung von Abteilungen und Leistungsgruppen (siehe auch § 18)

Ergänzung um § 13 Abs. 1 b):

- Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzende in den Erweiterten Vorstand benennen

Änderung von § 13 Abs. 1 d):

- Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan (siehe auch § 11 Abs. 6)

<p>geregelten Darlehensaufnahme im Einzelfall zu einer Verpflichtung für den Verein mit einem Betrag von mehr als 5 % des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr führen.</p> <p>3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p>	<p>c) Miet- oder Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren abschließen, sowie</p> <p>d) Rechtsgeschäfte eingehen, die mit Ausnahme der in § 11 Abs. 8 a) geregelten Darlehensaufnahme im Einzelfall zu einer Verpflichtung für den Verein mit einem Betrag von mehr als 5 Prozent des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr führen.</p> <p>3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p>	
--	---	--

## §14 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorstand,
  - b. den Leitern der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie
  - c. bis zu fünf Beisitzern, die insbesondere die Interessen einzelner Gruppierungen, wie z. B. der Vereinsjugend (Jugendbeauftragter), der Senioren (Seniorenbeauftragter), Ausrüstungsbeauftragter (Materialwart) o.ä. vertreten können Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand berät über alle nach Ansicht des Vorstands wesentlichen, den gesamten Verein betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Maßnahmen von besonderer finanzieller Tragweite sowie über Ehrungen.
3. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Beschwerden
  - a. von Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde (§ 5 Ziffer 7 Satz 3 der Satzung),
  - b. von Mitgliedern, gegen die ein Ordnungsmittel verhängt wurde (§ 7 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung) sowie
  - c. von Mitgliedern, die durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wurden (§ 8 Ziffer 5 der Satzung).

## § 14 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) jeweils einer Vertretung der jeweiligen Abteilungen oder Leistungsgruppen (siehe § 18), sowie
  - c) bis zu fünf Beisitzenden, die insbesondere die Interessen einzelner Gruppierungen, wie z. B. der Vereinsjugend (Jugendbeauftragte:r), der Senior:innen (Seniorenbeauftragte:r), Ausrüstungsbeauftragte:r (Materialwart:in) o. ä. vertreten können. Beisitzende werden vom Vorstand bestimmt (siehe § 13 Abs. 1 b)), oder in der Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 3 gewählt.
2. Der Erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die einzuberufen sind, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes wird Protokoll geführt.
3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Erweiterten Vorstandes teilnimmt. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der finanzverwaltenden Person (Kassenwart:in).
4. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über alle nach Ansicht des Vorstandes wesentlichen, den gesamten Verein betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Maßnahmen von besonderer finanzieller Tragweite sowie über Ehrungen.

### Änderung von § 14 Abs. 1:

- Vertretungen von Abteilungen anstelle von Abteilungsleiter:innen (siehe auch § 18)
- Beisitzende, die vom Vorstand bestimmt oder von der Mitgliederversammlung gewählt sind (d) (siehe auch § 11)
- Möglichkeit zur Geschäftsordnung des Erweiterten Vorstandes

### Ergänzung um § 14 Abs. 2:

- Regelung zur Einberufung des Erweiterten Vorstandes, Protokollführung ist Pflicht

### Ergänzung um § 14 Abs. 3:

- Regelung über die Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes

### Ergänzung um § 14 Abs. 5:

- Der Erweiterte Vorstand beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung

### Ergänzung um § 14 Abs. 7:

- Der Erweiterte Vorstand kann eine eigene Geschäftsordnung haben.

- |  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>5. Der Erweiterte Vorstand beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung.</p> <p>6. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde (§ 5 Abs. 6 Satz 3),</li><li>b) von Mitgliedern, gegen die ein Ordnungsmittel verhängt wurde (§ 7 Abs. 3), sowie</li><li>c) von Mitgliedern, die durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wurden (§ 8 Abs. 5 der Satzung).</li></ul> <p>7. Der Erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung beschließen. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.</p> |  |
|--|--|--|

<p style="text-align: center;"><b>§15 FINANZVERWALTER (KASSENWART)</b></p> <p>Der Finanzverwalter (Kassenwart) trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch zwei BGB Vorstandsmitglieder. Der Finanzverwalter (Kassenwart) hat dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 FINANZVERWALTENDE PERSON (KASSENWART:IN)</b></p> <p>Die finanzverwaltende Person (Kassenwart:in) trägt die Verantwortung für die Finanzgeschäfte. <b>Finanztransaktionen</b> bedürfen <b>ab einer Höhe von 1.000 Euro der Anweisung durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB</b>. Die finanzverwaltende Person (Kassenwart:in) hat dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand laufend über die Finanzlage zu berichten. <b>Die finanzverwaltenden Person kann Aufgaben an Mitarbeitende der Geschäftsstelle übertragen.</b></p>	<p>Ergänzung von § 15:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Kassengeschäfte“ werden zu „Finanzgeschäfte“ bzw. „Finanztransaktionen“</li> <li>• Ermöglicht wird ein flexibler Umgang mit Finanztransaktionen unter 1.000 €; über 1.000 € keine Änderung</li> <li>• Explizite Aufnahme der Möglichkeit einer bezahlten Mitarbeit im Finanzbereich.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§16 KASSENPRÜFER</b></p> <p>Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (§ 11 Ziffer 3 der Satzung) überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten (§ 11 Ziffer 4 der Satzung).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 KASSENPRÜFUNG</b></p> <p>Die von der Mitgliederversammlung gewählten kassenprüfenden Personen (§ 11 Abs. 4) überprüfen die Finanzgeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten (§ 11 Abs. 5).</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

**§ 17 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT**

1. Das Vorstandsteam kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Alle Entscheidungen der Geschäftsführung werden mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern abgestimmt.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

**§ 17 VERGÜTUNG DER TÄTIGKEIT DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT**

1. Das Vorstandsteam kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage eine Geschäftsführung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Alle Entscheidungen der Geschäftsführung werden mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern abgestimmt.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

*Keine Änderung*

<p>ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und im Vorfeld vom Vorstand genehmigt wurde.</p>	<p>Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und im Vorfeld vom Vorstand genehmigt wurde.</p>	
---	--	--

## §18 ABTEILUNGEN

1. Die Abteilungen des Vereins werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter mit der Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder zu wählen sind. Das Datum und der Ort der einzelnen Abteilungsversammlung wird dem Vorstand vom bisherigen Abteilungsleiter bzw. von den Einladenden bekannt gegeben. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

## § 18 ABTEILUNGEN

1. Der Vorstand legt rechtlich unselbstständige Abteilungen und Leistungsgruppen gem. § 13 Abs. 1 a) fest.
2. Die Abteilungen des Vereins werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleitungen mit der Mehrheit der teilnehmenden Abteilungsmitglieder zu wählen sind. Das Datum und der Ort der Abteilungsversammlung wird dem Vorstand von der bisherigen Abteilungsleitung bzw. von den Einladenden bekannt gegeben. Abteilungsleitungen können sich aus mehreren Personen zusammensetzen, die sich gegenseitig vertreten.
4. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitungen beim Erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
5. Abteilungen und Leistungsgruppen können kein eigenes Vermögen bilden.

Ergänzung um § 18 Abs. 1:

- Definition von Abteilungen zur eindeutigen Abgrenzung von Gruppen

Änderung von § 18 Abs. 3:

- Abteilungsleiter:innen werden zu Abteilungsleitungen mit möglichen stellvertretenden Personen.

Ergänzung um § 18 Abs. 5:

- Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden

<p style="text-align: center;"><b>§19 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 8 der Satzung) beschlossen werden.</li> <li>2. Falls die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des BGB-Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</li> <li>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</li> <li>4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 13) beschlossen werden.</li> <li>2. Falls die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen und Liquidatoren</li> <li>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Frechen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</li> <li>4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein.</li> </ol>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§20 KOMMUNIKATION</b></p> <p>Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt über E-Mail, Homepage, soziale Netzwerke und nur in Ausnahmefällen über Presse und schriftliche Mitteilungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 KOMMUNIKATION</b></p> <p>Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt hauptsächlich über E-Mail und die vereinseigene Internetseite sowie ergänzend über die vom Verein genutzten sozialen Netzwerke und nur in Ausnahmefällen über Presse und schriftliche Mitteilungen. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung gilt zusätzlich § 10 Abs. 4.</p>	<p>Änderung von § 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung des gesamten Paragraphen</li> <li>• Verweis auf zusätzlich Regelung bei Einberufung der Mitgliederversammlung</li> </ul>

<p style="text-align: center;"><b>§ 21 INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 21.09.2021 gemäß den Vorschriften der bislang gültigen Vereinssatzung vom 08.09.2020 beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Vereinssatzung vom 08.09.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 26.05.2025 gemäß den Vorschriften der bislang gültigen Vereinssatzung vom 21.09.2021 beschlossen wurde, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Vereinssatzung vom 21.09.2021 außer Kraft.</p>	<p><i>Keine Änderung, Anpassung der Daten</i></p>
<p>Frechen, den 21.09.21</p> <p><b>BGB-Vorstand</b></p> <p>_____</p> <p>Finanzverwalter (Kassenwart)</p> <p>&gt;&gt;Name&gt;&gt;</p> <p>_____</p> <p>&gt;&gt;Name&lt;&lt;</p> <p>_____</p> <p>&gt;&gt;Name&lt;&lt;</p>	<p>Frechen, den 26.05.2025</p> <p>_____</p> <p><i>Vorstand gem. § 26      Name      Unterschrift</i></p> <p><i>BGB,</i></p> <p><i>Finanzverwaltende</i></p> <p><i>Person (Kassenwart:in)</i></p> <p>_____</p> <p><i>Vorstand gem. §      Name      Unterschrift</i></p> <p><i>26 BGB</i></p> <p>_____</p> <p><i>Vorstand gem. §      Name      Unterschrift</i></p> <p><i>26 BGB</i></p>	<p>s. o.</p>